



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. APRIL 1983

SONDERDRUCK NR. 1120

### Anordnung zum koordinierten Aufbau von Datenbanken vom 26. Januar 1983

Im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Informationsfonds, deren Nutzung durch den Aufbau bzw. die Vervollkommnung einer Datenbank rationalisiert werden soll.

(2) Datenbanken im Sinne dieser Anordnung sind Informationsspeicher, deren Inhalt durch rechentechnische Mittel zum Zwecke der Recherche und Bereitstellung automatisiert gespeichert und dokumentiert wird.

(3) Diese Anordnung gilt für die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und Einrichtungen, die örtlichen Räte sowie die Akademie der Wissenschaften der DDR.

(4) Diese Anordnung gilt nicht

- für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- für Datenbanken, die auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates aufgebaut werden.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Der Aufbau von Datenbanken zur Rationalisierung und Erhöhung der Effektivität der Arbeit, insbesondere auf den Gebieten

- Leitung und Planung,
- Forschung und Entwicklung,
- Organisation und technische Vorbereitung der Produktions-, Transport- und Versorgungsprozesse,
- natur- und gesellschaftswissenschaftliche sowie wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation,

erfordert zur Gewährleistung eines günstigen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen die Koordinierung des Aufbaus von Datenbanken.

(2) Der Aufbau von Datenbanken ist als Rationalisierungsmaßnahme Bestandteil der Volkswirtschaftsplanung.

(3) Zum koordinierten Aufbau von Datenbanken sind folgende Grundsätze durchzusetzen:

- die Festlegung des Verantwortlichen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung der Datenbank und als alleinigen Auftraggeber für die rechentechnische Realisierung,

- die Abstimmung der Nutzeranforderungen an die Datenbank durch den festgelegten Verantwortlichen,
- die Abstimmung der Erfassung der Daten bzw. Informationen für die Datenbank, vorzugsweise unter Vereinbarung standardisierter Datenformate,
- die rationelle Speicherung von Daten bzw. Informationen,
- die Gewährleistung der Verknüpfung des Inhalts von Datenbanken, vorzugsweise durch Vereinbarung standardisierter Schnittstellen für den Datenaustausch,
- der effektive Einsatz geeigneter verfügbarer Rechnerressourcen für Datenbanken,
- die Nutzung effektiver rechentechnischer Software,
- die Orientierung auf die Ausbaufähigkeit von Datenbanken entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- die Gewährleistung von Ordnungsmäßigkeit, Geheimnisschutz und Sicherheit bei der Arbeit mit Datenbanken.

#### § 3

##### Begutachtung der Aufgabenstellung der Datenbank

(1) Der Aufbau von Datenbanken bedarf der staatlichen Begutachtung der Aufgabenstellung der Datenbank durch das für den Verantwortlichen zuständige übergeordnete Organ, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor des Kombinates. Dabei sind die im § 2 Abs. 3 enthaltenen Grundsätze durchzusetzen.

(2) Die staatliche Begutachtung erfolgt durch die im § 4 Abs. 2 genannten zentralen Staatsorgane, wenn der Informationsinhalt der Datenbanken

- ein Bestandteil eines zentralen bzw. arbeitsteilig organisierten Informationssystems in der Volkswirtschaft ist,
- eine Zentralisierung von Informationen im volkswirtschaftlichen Umfang erfordert.

(3) Zur staatlichen Begutachtung der Aufgabenstellung der Datenbank ist durch den Verantwortlichen für die Datenbank den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane

- die Aufgabenstellung der Datenbank,
- der Nachweis der Durchsetzung der Grundsätze zum koordinierten Aufbau von Datenbanken entsprechend § 2 Abs. 3,
- die geplante Einordnung der Maßnahmen zur Realisierung der Datenbank

vorzulegen. Der zeitliche Ablauf der Begutachtung der Aufgabenstellung zum Aufbau einer Datenbank ist so zu gestalten, daß die Bestätigung der Aufgabenstellung und die weiteren

Entscheidungen zum Aufbau der Datenbank in den Prozeß der Ausarbeitung der Pläne eingeordnet werden können.

§ 4

**Verantwortung der staatlichen Organe**

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR entscheiden in ihrem Verantwortungsbereich eigenverantwortlich über den koordinierten Aufbau von Datenbanken und treffen die entsprechenden Regelungen zur Durchsetzung der Grundsätze dieser Anordnung.

(2) Die staatliche Begutachtung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt durch

- das Ministerium für Wissenschaft und Technik für Datenbanken des Informationssystems Wissenschaft und Technik der DDR,
- die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission für Datenbanken auf dem Gebiet der Leitungs-, Informations- und Planungstätigkeit der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke.

(3) Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie der Akademie der Wissenschaften der DDR kann auf deren Antrag durch den Minister für Wissenschaft und Technik und durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für Datenbanken, die den Kriterien des § 3 Abs. 2 entsprechen, die Begutachtung übertragen werden.

§ 5

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits aufgebaute Datenbanken und für begutachtete neu aufzubauende Datenbanken ist von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen ein Nachweis zu führen.

Berlin, den 26. Januar 1983

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**

Dr. Weiz

**Der Leiter  
der Staatlichen  
Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a



B, III, 2



+